

### 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung "Unterhaus"

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erfüllt aufgrund Art. 23 GO i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB folgende Ortsabrundungssatzung für den Bereich von Unterhaus.

#### I) Satzung:

Der Geltungsbereich dieser Ortsabrundungssatzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Innenhalb der in § 1 festgelegten Grenzen (Gesamtegelungsbereich) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit nicht nachfolgend weitere Festsetzungen getroffen sind.

ELM, 1868/4 der Gemarkung Höhenrain: MH 6,0 m - max. Verdichte an der Traufseite (natürliches Gelände bis Schnittpunkt Außenwand und Dachhaut) hangabwärts gemessen.

#### § 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Feldkirchen, .....

(Schaherl) 1. Bürgermeister

#### Festsetzungen zum Ausdeichflächen-Recht

Durch die geplante Bebauung findet kein Eingriff in die Natur und Landschaft statt.

Als Eingriff für die Bebauung ist kein Ausgleich zu erbringen.

#### II) Verfahrensvermerke:

- Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 12.05.2020 die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterhaus für die Flur-Nr. 1868/4 der Gemarkung Höhenrain beschlossen.
- Der Entwurf der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterhaus in der Fassung vom 04.12.20 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.10.20 bis 01.12.20 öffentlich ausgelegt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Entwurf der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 04.12.20 mit der Begründung in der Zeit vom 03.10.20 bis 01.12.20 beteiligt.

- Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 04.12.20 die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterhaus gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.12.20 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Feldkirchen, den 13.01.21

Hans Schaherl  
1. Bürgermeister

Ausgegeben am 19.01.21

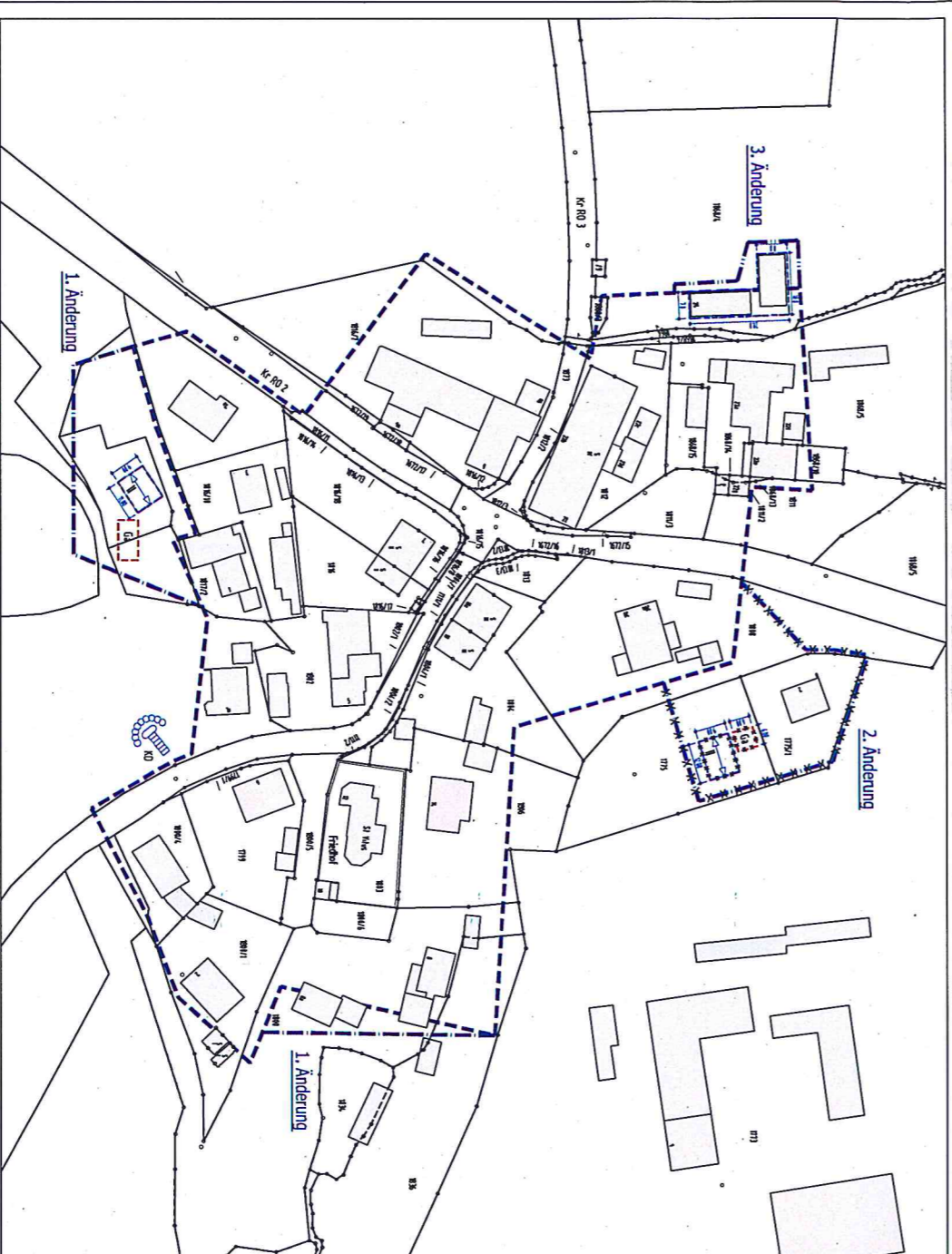
Hans Schaherl  
1. Bürgermeister

- Der Satzungsausschuss zu der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterehaus wurde an 02.01.21 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 14 und 215 BauGB sowie auf die Ersehbarkeit in der Gemeindeverwaltung hingewiesen.

Die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterhaus in der Fassung vom 04.12.20 ist damit in Kraft getreten.

Gegenstandsnummer, den 20.01.21

Hans Schaherl  
1. Bürgermeister



#### A) Festsetzungen der Planzeichen + Text

----- Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung

----- Geltungsbereich der 1. Änderung

----- Geltungsbereich der 3. Änderung

----- Baugrenzen

----- Fristrichtung zwingend

----- Garagen

#### B) Hinweise

▭ Gebäude bestehend

▭ Grundstücksgrenzen bestehend

▭ Vermessung der Gebäude

▭ Kriegerdenkmal



GEMEINDE  
FELDKIRCHEN-WESTERHAM  
LANDKREIS ROSENHEIM

#### 3. Änderung der Ortsabrundung "Unterhaus"

nach DFK-Daten der Vermessungsverwaltung vom Juni 2020

abgefragt durch

Ingenieurbüro NEUMAYER  
Leitachwerkstr. 2 (Vogel)  
83620 Feldkirchen-Westerham  
Tel: 08062/79100, FAX: 79101

Maßstab = 1:1000  
16.10.2020